

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 19.06.2023.

1. Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2021

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 19.06.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichts der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2021

Aktiva

	in T€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Leistungsfähigkeit	2.276
1. Anlagevermögen	189.424
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	481
1.2 Sachanlagen	177.609
1.3 Finanzanlagen	11.334
2. Umlaufvermögen	35.255
2.1 Vorräte	1.525
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.957
2.3 Liquide Mittel	23.773
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.689
Bilanzsumme	235.644

Passiva

	in T€
1. Eigenkapital	46.198
1.1 Allgemeine Rücklage	6.561
1.2 Ausgleichsrücklage	26.002
1.3 Jahresergebnis	13.635
2. Sonderposten	68.848
2.1 für Zuwendungen	57.842
2.2 für Beiträge	3.130
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.426
2.4 Sonstige Sonderposten	5.450
3. Rückstellungen	46.995
3.1 Pensionsrückstellungen	44.348
3.2 Sonstige Rückstellungen	2.647
4. Verbindlichkeiten	63.357
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	38.828
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.000
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.729
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	944
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.250
4.8 Erhaltene Anzahlungen	9.606
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.246
Bilanzsumme	235.644

Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 13.635.593,01 € ab. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 5.891.384,28 €. Der Stand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf 23.772.586,79 €.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, versehenen Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 235.644.252,35 € fest.

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2021 von 13.635.593,01 € in Höhe von 509.395,50 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 13.126.197,51 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der ehemaligen Bürgermeisterin Dr. Sonja Gerlach wird bezüglich des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit seinen Anlagen und über die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.09.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2021 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.11.2023

Die Bürgermeisterin
Anke Grotjohann